

Allgemeine Mietbedingungen

1. **Dauer des Mietverhältnisses**

Das Mietverhältnis beginnt mit dem Tag, an dem das Gerät zur Abholung durch den Mieter bereitgestellt wird oder zwecks Zustellung an diesen das Betriebsgelände des Vermieters verlässt.

Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen auf dem Betriebsgelände des Vermieters eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. - **Mindestmietzeit 1 Tag** -.

Werden Schäden oder unterlassene Wartungen nach Rückgabe des Mietgegenstandes festgestellt, so verlängert sich die Mietzeit um die Dauer der erforderlichen Reparatur oder Wartungsarbeiten, wenn vom Vermieter nachgewiesen ist, dass die Schäden oder Unterlassungen vom Mieter zu vertreten sind.

2. **Berechnung des Mietpreises**

Für die Berechnung der Miete ist als Arbeitszeit die normale Schichtzeit von täglich 8 Stunden, bei durchschnittlich 5 Arbeitstagen in der Woche und 20 Arbeitstagen im Monat zugrunde gelegt. Bei Überstunden wird dabei für jeweils 8 angefangene Stunden eine Tagesmiete in Rechnung gestellt.

Die Miete ist auch dann zu bezahlen, wenn die normale Schichtzeit nicht voll ausgenutzt wird oder 5 Arbeitstage in der Woche oder 20 Arbeitstage im Monat nichterreicht werden.

Die Mindestmietzeit beträgt 1 Tag.

Die Preise verstehen sich ohne Betriebsstoffe. Liefer- und Abholkosten werden nach Aufwand berechnet.

3. **Zahlung des Mietpreises**

Die Miete ist nach Ablauf der Mietzeit, spätestens nach Erhalt der Rechnung rein netto zzgl. jeweils gültiger Mehrwertsteuer fällig und zu bezahlen.

Der Vermieter ist berechtigt, jeweils nach 14 Tagen Mietdauer Zwischenabrechnungen zu erstellen.

Für den Fall, dass das gemietete Gerät erst nach dem im Mietvertrag vereinbarten Zeitpunkt zurückgegeben wird, gelten für den Zeitraum zwischen Ende des Mietvertrages und tatsächlicher Beendigung der Mietzeit die jeweils beim Vermieter geltenden Mietgebühren als vereinbart.

Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 10 Tage im Rückstand oder ging ein vom Mieter übergebener Wechsel bzw. Scheck zu Protest, so ist der Vermieter berechtigt, das Gerät ohne Mahnung und Fristsetzung auf Kosten des Mieters abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die dem Vermieter aus der Vereinbarung zustehenden Ansprüche bleiben bestehen.

Kommt der Mieter mit einer oder mehreren Mieten oder sonstigen Zahlungen ganz oder teilweise in Verzug, so sind vom Tage der Fälligkeit an bis zum Tage des Zahlungseingangs 17% pro Monat Verzugszinsen zu bezahlen.

Der Vermieter ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen, vor Beginn der Mietzeit eine Kautionskaution bis zur Höhe des Neuwertes zu verlangen. Eine Verzinsung erfolgt nicht. Die Kautionskaution wird bei Rückgabe des Gerätes zur Rückzahlung fällig.

5. **An- und Rücklieferung des Gerätes**

Die Kosten für Hin- und Rücklieferung (Fracht) trägt der Mieter.

Bei Ablauf der Mietzeit hat der Mieter das Gerät zurückzuliefern.

Wird das Gerät verspätet zurückgebracht, kann der Vermieter vom Mieter über die Mietgebühr hinaus den Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens (Mietausfall) verlangen.

6. **Unterhaltungspflicht des Mieters**

Der Mieter ist verpflichtet:

- das gemietete Gerät bestimmungs- und fachgerecht zu benutzen und vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen;
- für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Gerätes Sorge zu tragen;
- notwendige Instandsetzungsarbeiten, auch wenn sie durch höhere Gewalt verursacht worden sind, durch den Vermieter auf seine Kosten vornehmen zu lassen.

7. **Verletzung der Unterhaltungspflicht**

Wird das Gerät in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, daß der Mieter seiner im Absatz 6 vorgesehenen Unterhaltungspflicht nicht nachgekommen oder daß das Gerät bei Rückgabe durch anderweitige Einflüsse in einem nicht betriebsbereiten Zustand ist, so stellt der Vermieter den Umfang der Mängel und Beschädigungen fest und teilt diese dem Mieter mit. Die Kosten der zur Behebung der Mängel und Beschädigungen erforderlichen Instandsetzungsarbeiten trägt der Mieter.

8. **Sonstige Pflichten des Mieters**

Der Mieter darf das Gerät weder verleihen noch weitervermieten noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendeiner Art an dem Gerät einräumen.

Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an einem Gerät geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter hiervon unverzüglich unter Beifügung des Pfändungsprotokolls durch Einschreibebrief zu benachrichtigen. Auf die gleiche Weise ist der Dritte von der Unzulässigkeit seines Handelns in Kenntnis zu setzen.

Den Angestellten und Beauftragten des Vermieters ist jederzeit Auskunft über den Standort der Geräte und Zutritt zu ihnen zu gewähren.

Verstößt der Mieter gegen die vorstehenden Bestimmungen, so ist er in jedem Fall verpflichtet, die Kosten für eine Wiedererlangung der Geräte zu tragen und darüber hinaus im Falle der Unmöglichkeit der Rückgabe Schadenersatz in Höhe des Neupreises zu leisten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzanspruches bleibt vorbehalten. Bei Nachweis eines geringeren Schadens durch den Mieter ist dieser von ihm zu ersetzen.

9. **Kündigung**

Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn

- a) der Mieter mit der Bezahlung einer Mietrechnung oder mit Zahlungsverpflichtungen aus einem anderen Rechtsgeschäft ganz oder teilweise länger als 10 Tage in Rückstand gerät;
- b) der Mieter seine Zahlungen einstellt, insbesondere über sein Vermögen die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren anstrebt;
- c) sich aus Umständen ergibt (z.B. Vollstreckungsmaßnahmen, Wechselproteste und ähnlichem), dass der Mieter den fälligen Verpflichtungen nicht nachkommen kann;
- d) der Mieter seine Vertragsverpflichtung verletzt, insbesondere das Mietobjekt nicht ordnungsgemäß behandelt.

10. **Verlust der Mietgegenstände**

Die Gefahr des zufälligen Unterganges, Verlustes und Diebstahls, der Beschädigung oder des vorzeitigen Verschleißes des Mietgegenstandes trägt der Mieter. Solche Ereignisse entbinden den Mieter nicht davon, die vereinbarte Miete zu bezahlen und die sonstigen in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift den Mietgegenstand vollständig und einwandfrei übernommen zu haben.

Tritt eines der vorgenannten Ereignisse ein, so hat der Mieter den Vermieter hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. In einer von dem Vermieter anzusetzenden angemessenen Frist ist der Mieter verpflichtet nach Wahl des Vermieters entweder

1. den Mietgegenstand auf seine Kosten durch den Vermieter wieder in den vertragsgemäßen Zustand versetzen zu lassen oder
2. an den Vermieter als Entschädigung sofort in einer Summe alle bis zum vertraglich vorgesehenen Mietende noch ausstehenden Mietraten und als Schadenersatz sofort in einer Summe den Zeitwert des Gerätes zu bezahlen. Der Vermieter wird dabei die wirtschaftlich angemessene Alternative wählen.

11. **Datenschutz**

Auftragsbezogene Kundendaten werden über EDV gespeichert, statistisch bearbeitet, wozu der Besteller mit Auftragsunterzeichnung seine Einwilligung gibt (entfällt für juristische Personen). Die vertrauliche Behandlung der Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes ist gewährleistet.

12. **Sonstige Bestimmungen**

Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen vorstehender Bedingungen bedürfen der Schriftform.

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grund unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Mieter nicht zu. Dies gilt im Geschäftsverkehr mit Nichtkaufleuten nicht, soweit der Gegenanspruch aus demselben Vertrag entstand. Eine Aufrechnung durch den Mieter ist nur zulässig, wenn seine Forderung vom Vermieter für unbestritten erklärt oder rechtskräftig festgestellt sind.

Bei allen sich aus den Geschäftsbeziehungen ergebenden Streitigkeiten gilt im Geschäftsverkehr mit Vollkaufleuten nach unserer Wahl Heilbronn oder der Wohnsitz des Vertragspartners als Gerichtsstand vereinbart.